

# Merkblatt

## Besondere Bauwerke in und auf Haupt-/Schutzdeichen

§ 15 des **Niedersächsischen Deichgesetzes** in der aktuellen Fassung besagt:

(1) Bauwerke innerhalb der Grenzen des Deiches, die der Ent- und Bewässerung oder dem Verkehr dienen, dürfen nur mit Erlaubnis der Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder beseitigt werden. Das Gleiche gilt für Wasser-, Gas-, Öl- und elektrische Leitungen innerhalb der Grenzen des Deiches.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für den Anschluss eines Deiches.

(3) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn das Bauwerk die Deicherhaltung beeinträchtigt. §14 Abs. 4, 5 und 7 gilt sinngemäß.

(4) Die Bauwerke sind vom Inhaber der Erlaubnis zu erhalten. Erfüllt dieser seine Erhaltungspflicht nicht oder nicht genügend, so hat die Deichbehörde die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen zu lassen

Der o. a. § 15 dieses Gesetzes gilt für Hauptdeiche und Schutzdeiche.

Im Landkreis Stade ist der **Elbedeich** als Hauptdeich gewidmet.

Die **Este-, Lühe-, Oste-** und **Schwingedeiche** sind als Schutzdeiche gewidmet.

**Soll in diesem Bereich gebaut oder eine bestehende Anlage wesentlich geändert werden, so ist hierfür eine Erlaubnis beim Landkreis Stade zu beantragen.**

Der Antrag ist zu stellen beim:

Umweltamt des Landkreises Stade, Untere Deichbehörde

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausführung beizulegen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Übersichtskarte 1:25.000
- Lageplan 1:500 mit Liegenschaftsverzeichnis
- Baubeschreibung
- Ansichten, Schnitte
- Bau- bzw. Herstellungskosten

Nähere Auskünfte erteilt Frau Wischkony, Tel.: 04141-126654.